

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00141 vom 11. März 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2014.00141

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00141 du 11 mars 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2014.00141 del 11 marzo 2015

Regeste

Direkte Bundessteuer 2006 | Der Einsprachewille muss bereits aus der schriftlichen Eingabe hervorgehen und kann sich nicht aus einem späteren Verhalten ergeben. Es ist den Pflichtigen nicht anzulasten, dass sie die Einspracheerhebung betreffend die direkte Bundessteuer nicht in Abrede gestellt haben, nachdem ihnen ein Veranlagungs- und Einschätzungsvorschlag für beide Steuern der Steuerperiode 2006 zugestellt worden ist. Aus der Praxis des kantonalen Steueramts, wonach bei getrennter Eröffnung der Entscheide beider Steuern zugunsten des Steuerpflichtigen angenommen werde, die Einspracheerhebung gegen die Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern gelte auch gegen die Veranlagung der direkten Bundessteuern, lässt sich kein Einsprachewille ableiten (E. 2.2). Gutheissung

Erwägungen

E. 2

Streitig ist, ob die Pflichtigen hinsichtlich der direkten Bundessteuer überhaupt Einsprache erhoben haben.

E. 2.1

Gemäss Art. 132 Abs. 1 DBG ist die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich zu erheben. Im Übrigen ist die Einsprache an keine Form gebunden. Insbesondere braucht sie keinen Antrag zu enthalten. Einzig erforderlich ist, dass der Einsprachewille aus der schriftlichen Eingabe ausdrücklich oder sinngemäss hervorgeht (vgl. BGr, 30. Januar 2014, 2C_554/2013, 2C_555/2013, E. 4.1 mit Hinweisen). Ob dieser Wille aus der Einspracheschrift hervorgeht, beurteilt sich aufgrund einer Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls, besonders auch des Bildungs- und Wissenstands der steuerpflichtigen Person bzw. ihres Vertreters. Bestehen hierüber Zweifel, so ist durch Rückfrage bei der steuerpflichtigen Person zu klären, ob diese überhaupt ein Rechtsmittel erheben wollte (Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., Zürich 2009, Art. 132 DBG N. 44).

E. 2.2

Mit schriftlicher Eingabe vom 22. August 2013 beantragten die Pflichtigen Folgendes: "Bezugnehmend auf den Einschätzungsentscheid vom 23. Juli 2013 erheben wir Einsprache mit dem Antrag, vom steuerbaren Einkommen die Wertschriftenerträge 2006 der Optionen D (Zuteilung 2005) auszunehmen". Die Vorinstanz führt zu Recht aus, dass ausgehend von der Tatsache, dass am 23. Juli 2013 nur der Einschätzungsentscheid betreffend die Staats- und Gemeindesteuern 2006 ergangen war, zu schliessen ist, dass sich die Einsprache nur

gegen diesen Entscheid richtet. Dies gilt insbesondere, als dass der Veranlagungsentscheid betreffend die direkte Bundessteuer 2006 (formell) erst am 5. August 2013 eröffnet worden ist. Weiter ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass dem Schreiben inhaltlich nichts zu entnehmen ist, was darauf hindeuten würde, dass die Pflichtigen auch gegen die Veranlagungsverfügung Einsprache haben erheben wollen. Sodann ist ebenfalls festzustellen, dass das kantonale Steueramt am 29. August 2013 lediglich den Eingang der Einsprache gegen die Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern bestätigt hat. Das kantonale Steueramt wie auch die Vorinstanz schliessen nun aus der Tatsache, dass der Veranlagungsentscheid zum Zeitpunkt der Einspracheerhebung bereits zugestellt worden ist, es sei "naheliegend", dass die Einsprache auch gegen diesen gerichtet sei. Aus derartigen Spekulationen kann das kantonale Steueramt jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Vielmehr ist es bei Zweifeln über den Einsprachewillen gehalten, Rückfrage bei den Pflichtigen zu nehmen, was es vorliegend nicht getan hat. Das kantonale Steueramt kann den Pflichtigen nicht sein eigenes Unterlassen zum Vorwurf machen. Abgesehen davon ist diese Schlussfolgerung auch deswegen nicht nachvollziehbar, da es sich bei der Vertreterin der Pflichtigen um ein national und international tätiges Steuerberatungsunternehmen handelt. Bei diesem ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass es die Eigenheiten der vorliegend zu beurteilenden Verfahren kennt und explizit auch gegen den Veranlagungsentscheid Einsprache erhoben hätte, so dies in seiner Absicht gelegen hätte. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den Akten: Für die Steuerperiode 2005 hatte die Vertreterin der Pflichtigen für die beiden Steuerarten je eine separate Einsprache eingereicht. Da der Einsprachewille bereits aus der schriftlichen Eingabe hervorgehen muss, kann sich dieser auch nicht aus einem späteren Verhalten ergeben. So ist den Pflichtigen nicht anzulasten, dass sie die Einspracheerhebung nicht in Abrede gestellt haben, nachdem ihnen am 26. September 2013 ein Veranlagungs- und Einschätzungsvorschlag für beide Steuern der Steuerperiode 2006 zugestellt worden ist. Ebenso wenig lässt sich aus der Praxis des kantonalen Steueramts ein Einsprachewille ableiten, wonach bei getrennter Eröffnung der Entscheide beider Steuern zugunsten des Steuerpflichtigen angenommen werde, die Einspracheerhebung gegen die Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern gelte auch gegen die Veranlagung der direkten Bundessteuer. Es ist zwar grundsätzlich nichts daran auszusetzen, wenn das kantonale Steueramt aus Kulanzgründen diese Annahme zugunsten der Pflichtigen trifft. Das kantonale Steueramt wird dadurch jedoch nicht davon befreit, bei Zweifeln betreffend den Einsprachewillen, Rückfrage bei den Pflichtigen zu nehmen, ansonsten ihm das Unterlassen entgegenzuhalten ist. Dies gilt im vorliegenden Verfahren umso mehr, als dass es explizit nur den Eingang der Einsprache gegen die Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern 2006 bestätigt hat.

E. 2.3

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Einspracheschrift weder ausdrücklich noch konkludent ein Einsprachewille bezüglich der direkten Bundessteuer zu entnehmen ist. Aufgrund der gesamten Umstände ist daher festzustellen, dass bezüglich der direkten Bundessteuern 2006 keine gültige Einsprache erhoben wurde. Damit ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG) und hat diese den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1–3 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.